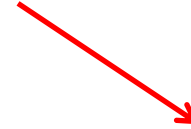




Die gesetzlichen Varianten GS/GG für den Transport



entweder / oder



- UN – geprüftes Einzelgebinde (5- Jahresablaufzeit bei Kunststofffass und Kunststoffkanister)
- Kennzeichnung mit Gefahrzettel, UN Nummer sowie GHS-Kennzeichen



Begrenzte und freigestellte Mengen	5 L
Spalte 7a ADR	1 L



- Sobald die 5- Jahresablaufzeit nach der Fabrikation bei Kunststofffässer und Kunststoffkanister abgelaufen ist, gelten diese als nicht mehr geprüfte Gefahrgutgebinde.
- Diese müssen dann in einer zusammengesetzten Verpackung transportiert werden.
- Kunststoffkisten sind nicht von der 5-Jahresablaufzeit betroffen..

- Beurteilen, ob Einzelgefäss kleiner oder bis zur In Spalte 7a genannten Grösse entspricht.
- **Wenn Einzelgefäss grösser ist, muss nach dem Verfahren links vorgegangen werden.**
- **Wenn das Einzelgefäss kleiner ist als die genannte Grösse, so kann nach «Begrenzte Menge» verpackt und gekennzeichnet werden. Das Bruttogewicht des Versandstücks (Kiste) darf 30 kg nicht übersteigen.**
- **Innengebinde sowie Versandstück müssen bei dieser Versandart nicht UN- geprüft sein.**



- **Zusammengesetzte Verpackung** (nicht geprüfte Innengebinde in UN-geprüftes Versandstück (z B Karton)
- Versandstück kennzeichnen mit Gefahrzettel, UN Nummer sowie Ausrichtungspfeile (auf zwei gegenüberliegenden Seiten) bei Flüssigkeiten über 120ml.

